

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

1. Die folgenden Bemerkungen betreffen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates („der Vorschlag“).
2. Mit dem Vorschlag sollen die Kontroll-, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) in EU-Recht umgesetzt werden. Zudem soll ein Mechanismus für die künftige Umsetzung und Anwendung von IOTC-Entschlüssen geschaffen werden.¹
3. Diese Bemerkungen werden in Beantwortung des Ersuchens der Kommission vom 29. März 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EU-DSVO“)² vorgelegt. Wir haben uns bei den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
4. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt.

¹ COM(2021) 113 final, S. 1.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

2. Bemerkungen

5. Gemäß Artikel 2 des Vorschlags gilt die Verordnung für Fischereifahrzeuge der Union, die in dem „Gebiet“³ tätig sind, für Fischereifahrzeuge der Union im Falle von Umladungen und Anlandungen von IOTC-Arten außerhalb des Gebiets und für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die Häfen in Mitgliedstaaten nutzen und IOTC-Arten oder Fischereierzeugnisse aus solchen Arten mit sich führen.
6. Der EDSB erinnert daran, dass in Artikel 4 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung⁴ (DSGVO) und Artikel 3 Absatz 1 der EU-DSVO personenbezogene Daten definiert sind als *„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“*. Daher können – wie vom EuGH klargestellt⁵ – auch die Daten juristischer Personen in einigen Fällen als personenbezogene Daten betrachtet werden. In diesen Fällen ist die Frage entscheidend, ob sich die Informationen auf eine „identifizierbare“ natürliche Person „beziehen“. In allen Fällen, in denen sich die Informationen über den Schiffseigner oder den Kapitän des Schiffes auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, würde es sich also in der Regel um die Verarbeitung personenbezogener Daten handeln.
7. Kapitel IV Abschnitt 1 und 2 des Vorschlags beziehen sich auf „Unterlagen an Bord von Fischereifahrzeugen der Union“, „Register zugelassener Fischereifahrzeuge“, „Übermittlung von Informationen“, „Zulassung von Fischereifahrzeugen“, „Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die Fanggenehmigungen ausstellen“, „Maßnahmen gegen Schiffe, die nicht im IOTC-Schiffsregister eingetragen sind“ und „Register der aktiven Schiffe, die Thunfisch und Schwertfisch befischen“.⁶ Diese Bestimmungen sehen Anforderungen in Bezug auf Schiffsregister und die

³ Nach Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags bezeichnet der Begriff „Gebiet“ die Teile des Indischen Ozeans im Sinne des Übereinkommens (Artikel II und Anhang A).

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁵ Gerichtshof der Europäischen Union vom 9. November 2010 *Volker und Markus Schecke GbR und Harmut Eifert gegen Land Hessen* in den verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, ECLI:EU:C:2010:662; hier befand der Gerichtshof in Randnummer 53, dass sich juristische Personen auf den durch die Artikel 7 und 8 der Charta verliehenen Schutz nur berufen können, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

⁶ Artikel 23 bis 29 des Vorschlags.

Übermittlung von Daten an die Kommission vor, die u. a. Angaben enthalten, die die Identifizierung der Schiffseigner ermöglichen.⁷

8. Kapitel IV Abschnitt 3 des Vorschlags sieht eine „Regionale Beobachterregelung“ vor: Die Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen sammeln Daten und Informationen zu deren Fischereitätigkeiten, und ihre Berichte werden der Kommission über die Flaggenmitgliedstaaten übermittelt. Die Kommission leitet die Berichte an das IOTC-Sekretariat weiter.⁸
9. In Kapitel IV Abschnitt 4 (Überwachung und Aufsicht) Artikel 36 des Vorschlags ist eine „Chartermitteilungsregelung“ vorgesehen, wonach der charternde Mitgliedstaat der Kommission jedes Schiff meldet, das als gechartert identifiziert werden soll, indem er Informationen, einschließlich unter anderem den Namen und die Kontaktanschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des Schiffes, übermittelt.
10. Kapitel VI des Vorschlags enthält Bestimmungen über Hafenstaatmaßnahmen, Inspektionen, Durchsetzung sowie illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei („IUU-Fischerei“). Insbesondere sieht Artikel 49 die Möglichkeit vor, ein Schiff in den „Entwurf der IOTC-Liste der IUU-Schiffe des IOTC-Sekretariats“ aufzunehmen. Mit dieser Aufnahme sind Mitteilungen an den betroffenen Mitgliedstaat und den Eigner und die Betreiber des Fischereifahrzeugs verbunden. Das Verfahren kann dazu führen, dass das betreffende Schiff in die „vorläufige IOTC-Liste der IUU-Schiffe“ aufgenommen wird, es sei denn, der Mitgliedstaat weist nach, dass das Schiff seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder wirksame Strafmaßnahmen ergriffen wurden, einschließlich der Strafverfolgung und Verhängung von Sanktionen, die angemessen streng sind, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und von weiteren Verstößen abzuschrecken.⁹
11. Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB die in Artikel 52 des Vorschlags vorgesehene allgemeine Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Der EDSB stellt jedoch fest, dass der Vorschlag keinen direkten Verweis auf die Anwendbarkeit der Datenschutzvorschriften der Union enthält. Artikel 52 des Vorschlags enthält einen indirekten Verweis auf Artikel 112 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Artikel 112 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verweist sowohl auf die Richtlinie 95/46/EG als auch

⁷ Nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe j wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die Liste der zugelassenen Schiffe zu übermitteln, die insbesondere „Name und Anschrift des Reeders/der Reeder und des Betreibers/der Betreiber“ enthält.

⁸ Artikel 31 des Vorschlags.

⁹ Artikel 50 des Vorschlags.

auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001, die durch die Verordnung (EU) 2016/679 bzw. die Verordnung (EU) 2018/1725 aufgehoben wurden.¹⁰

12. Der EDSB empfiehlt die Aufnahme eines Erwägungsgrunds, um auf die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO auf alle vom Vorschlag abgedeckten Aktivitäten hinzuweisen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen. Der EDSB schlägt ferner vor, klarzustellen, dass die zuständigen Behörden und die Kommission in Bezug auf ihre eigene Verarbeitung personenbezogener Daten jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche anzusehen sind. Schließlich erinnert der EDSB an die Vorschriften, die für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen gelten.¹¹ Darüber hinaus erinnert der EDSB daran, dass Daten, die zur Verhütung und Bekämpfung der illegalen Fischerei verarbeitet werden, im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten personenbezogene Daten darstellen können; in diesem Fall sollten zweckdienliche Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Artikel 11 der EU-DSVO und/oder Artikel 10 der DSGVO vorgesehen werden.

Brüssel, den 23. Mai 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

¹⁰Gemäß Artikel 94 Absatz 2 der DSGVO gelten Verweise auf die aufgehobene Richtlinie 95/46 als Verweise auf die DSGVO. Dementsprechend gelten nach Artikel 99 der EU-DSVO Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den Beschluss Nr. 1247/2002/EG als Bezugnahmen auf die EU-DSVO.

¹¹ Siehe Kapitel V der DSGVO bzw. der EU-DSVO.